



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden  
Einschreiben - Einwurf

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0  
FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON Herr Größel  
E-MAIL mail@bka.bund.de

AZ **DS-Recht-IF**  
DATUM **08.07.2014**

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
hier: Statistik zu Verschlüsselung, die Aufklärung von möglichen Straftaten verhin-  
derte**

BEZUG Ihre E-Mail vom 07.07.2014

Sehr geehrte

mit Antrag vom 07.07.2014 bitten Sie um folgende Informationen:

*„Statistische Anzahl von Fällen, in denen eine Verschlüsselung nicht zur Aufklärung von möglichen Straftaten führte“*

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 S. 1, § 1 Abs. 3, § 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt, weil amtl. Informationen im Sinne des IFG zu Ihrem Antrag dem Bundeskriminalamt (BKA) nicht vorliegen.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

**Begründung:**

Zu 1:

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG erstreckt sich gemäß § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde überhaupt nicht vorhanden, fehlt es gar an einem tauglichen Gegen-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFANGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20



stand des Informationszugangsanspruchs (vgl. Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, § 1, RN 29). Darüber hinaus sind "*Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen*", vom Informationsanspruch nicht umfasst und schon vom Gesetzeswortlaut ausgenommen (§ 2 Nr. 1 Satz 2 IFG).

Dem BKA liegen bezüglich Ihres Antrages keine amtlichen Informationen im Sinne des IFG vor, weil keine Statistiken zu dieser Fragestellung geführt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag